



# Rückverfolgbarkeit und Glaubwürdigkeit der AOC Wallis

03 | 05 | 2016





CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie - IVS

Präsidium des Staatsrates  
Kanzlei - IVS

## MEDIENEINLADUNG

27. April 2016

### **Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und der Glaubwürdigkeit der AOC-Wallis Änderungen der Verordnung über den Rebbau und den Wein**

Sehr geehrte Damen und Herren

Um solide Grundlagen für die Zukunft des Walliser Weinbaus zu legen, hat der Staatsrat die kantonale Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 geändert.

Um Ihnen diese legislativen Änderungen zu präsentieren, laden Sie der Staatsrat **Jean-Michel Cina**, Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER) und die Staatsrätin **Esther Waeber-Kalbermatten**, Vorsteherin des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur (DGSK) wie folgt zu einer **Medienorientierung** ein:

**Dienstag 3. Mai 2016 um 9.00 Uhr**  
**Espace Porte de Conthey – Sitten**

Der Vorsteher des DVER und die Vorsteherin des DGSK werden begleitet von **Gérald Dayer**, Chef der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) und **Yvan Aymon**, Präsident des Branchenverbands der Walliser Weine (BWW).

Eine Dokumentation wird vor Ort abgegeben und kann auch unter den üblichen Rubriken von unserer Internetseite ([www.vs.ch](http://www.vs.ch)) heruntergeladen werden.

Freundliche Grüsse

**André Mudry**  
Informationschef





CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie - IVS

Präsidium des Staatsrates  
Kanzlei - IVS

## MEDIENMITTEILUNG

3. Mai 2016

### **Rückverfolgbarkeit und Glaubwürdigkeit der AOC Wallis Der Staatsrat ändert die Verordnung über den Rebbau und den Wein**

**(IVS).- Der Staatsrat ändert die Verordnung über den Rebbau und den Wein (VRW), um die Rückverfolgbarkeit und die Glaubwürdigkeit der AOC Wallis zu garantieren. Diese Änderungen setzen die Empfehlungen der von der Walliser Regierung eingesetzten Arbeitsgruppe und jene des Bundesamtes für Landwirtschaft für eine Verbesserung der Weinkontrollsysteme um. Sie stehen zudem im Zusammenhang mit der Stellungnahme der kantonalen Regierung zur Strategie «Viti horizon 2020» des Branchenverbands der Walliser Weine (BWW).**

2014 beauftragte der Staatsrat eine departementsübergreifende Arbeitsgruppe, die Kontrollsysteme für die Weinlese und die Weine im Wallis zu analysieren und nötige Verbesserungsmassnahmen vorzuschlagen.

Nach einer umfangreichen Vernehmlassung im Herbst 2015 überreichte der Staatsrat dem Grossen Rat die Änderungsvorschläge bezüglich des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie des Gesetzes betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Hinsichtlich der Umsetzung der Verbesserungsmassnahmen passte er auch die Verordnung über den Rebbau und den Wein an.

Die Änderungen entsprechen den Empfehlungen des Bundesamtes für Landwirtschaft infolge einer Gesamtanalyse der Weinkontrollsysteme in der Schweiz. Sie betreffen namentlich die Übereinstimmung zwischen der Realität vor Ort, den Produktionsrechten, den Einkellerungsdeklarationen und der Buchhaltung der Kellerei sowie den Informationsaustausch unter den Kontrollämtern.

Die wichtigsten Änderungen der VRW betreffen die Einrichtung eines Systems mit Produktionsrechten für jede Rebsorte, den optimalen Informationsaustausch unter den kantonalen und schweizerischen Kontrollinstanzen, die IT-Anwendung für die Rückverfolgbarkeit «e-vendange» sowie die Übertragung gewisser Kompetenzbereiche von der Dienststelle für Verbraucherschutz an die Dienststelle für Landwirtschaft. Die Erneuerungen verbessern das Kontrollsystem durch die Schliessung der im Vorfeld identifizierten Lücken und stärken so das Vertrauen des Konsumenten.

Diese Änderungen sind Teil der Ausführung des Bundesrechts hin zu einem eurokompatiblen AOP/IGP-System für Weine. Die Öffnung der aktuellen AOC für derzeit verbotene önologische Praktiken wird im Rahmen der künftigen IGP auf nationaler Ebene diskutiert. Der BWW teilt diese Ansicht.

Die neue Verordnung über den Rebbau und den Wein tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Jean-Michel Cina, Vorsteher des DVER - 027 606 23 00**  
**Esther Waeber-Kalbermatten, Vorsteherin des DGSK - 027 606 50 90**  
**Gérald Dayer, Chef der Dienststelle für Landwirtschaft - 027 606 75 00**  
**Joël Rossier, Stellvertreter des Kantonschemikers - 027 606 49 50**

# Revision des kantonalen Rechts im Zusammenhang mit den Weinkontrollen

Medienkonferenz

Dienstag, 3. Mai 2016 um 9.00 Uhr  
Espace Porte de Conthey, Sitten

Dienststelle für Landwirtschaft



CANTON DU VALAIS  
KANTON VALAIS

## Inhalt

- ▲ 1. Einleitung
- ▲ 2. Überblick - Hinweis auf die ausgeführten Arbeiten
- ▲ 3. Laufende Arbeiten - Standortbestimmung
  - 3.1 Audit/Revision des eidgenössischen Kontrollsystem für Weine
  - 3.2 Ausführung des Bundesrechts Richtung AOP/IGP
  - 3.3 Entwicklung eines Rückverfolgbarkeitsinstruments (e-vendange)
  - 3.4 Revision der kantonalen Gesetzgebung
- ▲ 4. Weiterführung und Ausblick
- ▲ 5. Schlussfolgerungen

Dienststelle für Landwirtschaft



CANTON DU VALAIS  
KANTON VALAIS

2/22

## 1. Einleitung

- ▲ Der Staatsrat entschied 2014, das Rückverfolgbarkeitssystem der Weinbranche im Wallis zu analysieren.
- ▲ Das Wallis war der erste Kanton, der diesen Schritt wagte.
- ▲ Nach einer umfangreichen Vernehmlassung im Herbst 2015, hat der Staatsrat:
  - dem Grossen Rat die Änderungen der beiden Gesetze GLER und KLMG unterbreitet, die in der Maissession behandelt werden;
  - heute über die am 27. April 2016 verabschiedeten Änderungen der Verordnung über den Rebbau und den Wein informiert;
  - das elektronische Rückverfolgbarkeitssystem «e-vendange» eingerichtet.

## 1. Einleitung

- ▲ Diese Gesetzesänderungen stimmen überein mit:
  - den Empfehlungen der Analyse der Kantonsverwaltung aus dem Jahr 2014,
  - den Schlussfolgerungen des Berichts des BLW vom 23. März 2016 über das Weinkontrollsystem, d.h.:
    - die Wirksamkeit der Weinerntekontrolle durch eine geeignete Software und gezielte Kontrollen vergrössern;
    - den Informationsaustausch unter den Kontrollinstanzen verbessern und Gesetzeshindernisse abschaffen.
  - der Stellungnahme des Staatsrats zur Strategie «Viti horizon 2020» des Branchenverbands der Walliser Weine.

## 1. Einleitung

▲ Die Staatsratsentscheide zu diesen Gesetzesänderungen verfolgten folgende Ziele:

- das Bundesrecht zu respektieren;
- die Rückverfolgbarkeit der Walliser Weine zu verbessern;
- Aufrechterhaltung der Qualität von AOC Wallis;
- die Zukunft des Walliser Weinbaus aufzubauen.

## 1. Einleitung

Der Kunde steht im Zentrum.

- Was auf der Etiketle drauf steht, muss in der Verpackung drin sein. Oder konkret, was auf der Weinetikette steht, muss auch in der Flasche sein.
- Die **Rückverfolgbarkeit** wird im Weinbereich, wie bei allen anderen Lebensmitteln, dokumentiert und garantiert.
- Mit dem **Programm E-Vendange** wird der Weinbranche im Kanton Wallis in Zukunft eine Plattform zur Verfügung stehen, die die Rückverfolgbarkeit im Weinsektor verbessert und den administrativen Aufwand für die Weinbranche und den Staat reduziert.

## 1. Einleitung

### Verstärkung der Weinanalytik und Kohärenz der Aufgabenverteilung

- Die DVSV (kantonales Labor) wird sich in Zukunft noch stärker auf die **Einführung von Analysemethoden betreffend der Authentizität im Lebensmittelbereich, Weinsektor inklusive**, konzentrieren.
- Aufgaben die von der Lebensmittelgesetzgebung abhängen werden von der DVSV ausgeführt, Aufgaben die von der Landwirtschaftsgesetzgebung abhängen werden durch Dienststelle für Landwirtschaft wahrgenommen. Diese Aufgabenteilung wird normalerweise in allen Kantonen der Schweiz so vorgenommen.

*Dank diesen Massnahmen wird das **Vertrauen der Konsumenten in die Walliser Winzer und ihre Weine** gestärkt.*

## 2. Überblick - Hinweis auf die ausgeführten Arbeiten

Ernennung der departementsübergreifenden Arbeitsgruppe «Qualität und Glaubwürdigkeit der AOC Wallis» durch den Staatsrat, um einen Überblick über den Stand des kantonalen Weinkontrollsystems zu vermitteln	28. Mai 2014
Stellungnahme des Staatsrats zur «Viti horizon 2020» und Entscheid zur Vernehmlassung der Gesetzesänderungen	2. September 2015
Eröffnung der Vernehmlassung	8. September 2015
Verabschiedung der Botschaft zum Abänderungsentwurf des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums (GLER) und des Gesetzes betreffend der Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (KLMG) durch den Staatsrat	17. Februar 2016
Bearbeiten der Änderungen in der Verordnung über den Rebbau und den Wein ab dem 8. Januar: 9 Koordinations-sitzungen zwischen der DLW, DVV und dem Vorstand des BVWW, davon eine mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)	Januar-April 2016
Staatsratsentscheid über die Änderungen der Verordnung über den Rebbau und den Wein	27. April 2016

### 3. Laufenden Arbeiten - Standortbestimmung

- ▲ Audit/Revision des Weinkontrollsystems auf eidgenössischer Ebene
- ▲ Weiterentwicklung des Bundesrechts in Richtung kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOP) / kontrollierte geografische Angabe (IGP)
- ▲ Entwicklung eines Rückverfolgbarkeitsinstruments (e-vendange)
- ▲ Revision der kantonalen Gesetzgebung (2 Gesetze und 1 Verordnung)

#### 3.1 Revision des Kontrollsystems für Weine auf eidgenössischer Ebene

- ▲ 2015 führte der Bund auf nationaler Ebene ein Audit des Weinkontrollsystems durch .
- ▲ Der Bericht und die diesbezüglichen Empfehlungen wurden am 23. März 2016 publiziert.
- ▲ Die Feststellungen auf Bundesebene entsprechen jenen der Arbeitsgruppe «Qualität und Glaubwürdigkeit der AOC Wallis» für eine Garantie der Rückverfolgbarkeit der Walliser AOC-Weine:
  - Datenaustausch der Kontrolldaten zwischen den verschiedenen Instanzen
  - Einrichtung eines Informationssystems zur Sammlung sämtlicher Daten
  - Verwaltung der Produktionsrechte (Bescheinigungen) pro Rebsorte



## 3.2 Weiterentwicklung des Bundesrechts in Richtung AOP/IGP

- ▲ Notwendigkeit die Segmentierung der Schweizer Weine (AOC, VDP, VDT) zu einem eurokompatiblen System, basierend auf AOP/IGP, weiter zu entwickeln
  - Mit der EU besteht keine Gleichwertigkeit (unterschiedliche önologische Praktiken).
  - Die ausländischen Bezeichnungen können in der Schweiz nicht eingetragen werden.
  - Die Anerkennung der Schweizer Bezeichnungen in der EU ist schwach.
  - Das derzeitige System ermöglicht nicht die gewünschte Segmentierung.
- ▲ Eidgenössische Arbeitsgruppe: Grundkonzept 2016/2017 - Gesetzesverfahren ab 2018 - Inkrafttreten AG 2021
- ▲ Vollständige Änderung der Philosophie - neue Segmentierung des Walliser Angebots - äusserst wichtige Vorbereitungsarbeiten - viel Zeit nötig!

11/22

Dienststelle für Landwirtschaft



CANTON DU VALAIS  
KANTON VALAIS

## 3.3 Entwicklung eines Rückverfolgbarkeitsinstruments (e-vendange)

- ▲ Einrichtung einer zentralen Datenbank, um die Kontrollen und die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten
- ▲ Systematische Verbindungen zwischen den Produktionsrechten (Bescheinigungen) und den Ernteerträgen herstellen
- ▲ Umsetzung:
  - Weinernte 2016: Test mit einer Auswahl an Kellereien
  - Weinernte 2017: Allgemeine Umsetzung der elektronischen Erfassung der Ernteerträge für alle Kellereien
  - Fortsetzung: elektronische Bescheinigungen - Verringerung des administrativen Aufwands

12/22

Dienststelle für Landwirtschaft



CANTON DU VALAIS  
KANTON VALAIS

### 3.4 Revision der kantonalen Gesetzgebung

	Verbesserungen vorzunehmen	Umsetzung
1.	Informationsaustausch	Abänderung von 2 Gesetzen: - Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes - Gesetz betreffend der Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
2.	Verwaltung der Produktionsrechte	Änderung des RWV
3.	Rückverfolgbarkeit der Produktionsrechte	Änderung des RWV und Instrument e-vendange

Dienststelle für Landwirtschaft

13/22



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

### 3.4 Die wichtigsten Ergebnisse der Vernehmlassung

- ▲ Eröffnung am 9. September 2015 mit Antwortfrist bis am 16. November 2015 (Verlängerung bis Ende November 2015)
- ▲ 23 Rückmeldungen - 157 Vorschläge
- ▲ Keine Anmerkungen zur Revision der beiden Gesetze, lediglich Stellungnahmen zur RWV
- ▲ Sehr unterschiedliche Stellungnahmen
- ▲ Forderung nach Absprachen zwischen dem Kanton Wallis und Repräsentanten der Branchen
- ▲ Unterstützung seitens BLW für die meisten Vorschläge des Kantons

Dienststelle für Landwirtschaft

14/22



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## 3.4 Änderungen des RWV

Die wichtigsten Änderungen der Verordnung über den Rebbau und den Wein:

### 1. Zentrale Datenbank

- Einrichtung einer zentralen Datenbank mit allen Informationen des Rebbaukatasters und der eingekellerten Traubemengen, zugänglich für sämtliche Kontrollinstanzen

### 2. System mit Bescheinigungen pro Rebsorte

- Gemäss geltendem Bundesrecht muss der Höchstertag spezifisch für jede Rebsorte festgelegt werden.
- Es besteht die Möglichkeit für den BWW, die Erträge für jede Rebsorte anzupassen.
- Die heute im Wallis geltende Kompensierung zwischen Pinot Noir und Gamay, bleibt bis zur Schwelle von 10% erlaubt.

## 3.4 Änderungen des RWV

### 3. Kompetenzübertragung (DLW)

- Im Einklang mit dem nationalen Recht werden die Aufgaben, die von der Landwirtschaftsgesetzgebung abhängen und ehemals der DVSV zugeteilt wurden, in die DLW transferiert.
- Es handelt sich hierbei um:
  - die Weinerntekontrollen
  - das Führen von Weinbaustatistiken gemäss Bundesrecht
  - das Erstellen des jährlichen Weinernteberichts
  - die Verwaltung der IT-Anwendung e-vendange

### 4. Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV)

- Verstärkung der Kontrollen der Zusammensetzung der Weine durch die DVSV.

## 3.4 Änderungen des RWV

### 5. Einführung neuer Rebsorten

- Completer W, Mondeuse R, Tannat R, Fumin R, Divico R und, als Färbersorten (5%), Dakapo R und Dunkelfelder R.

### 6. Weitere Anpassungen

- Zuckergehalt für Schaumweine, Vorgewende, Rebberge in Steillagen, Bezeichnungen «Auslese und Reserve»

### 7. Aufklärung von Begriffen und Verfahren

### 8. Zeitplan:

- Keine Änderungen für die Weinernte 2016
- Die neue Verordnung über den Rebbau und den Wein tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dienststelle für Landwirtschaft

17/22



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## 4. Weiterführung und Ausblick

### ▲ Die Marke Wallis:

- ist ein Verkaufsfördermittel für Walliser Weine;
- ist nicht ein gesetzliches Segmentierungsinstrument für AOC.

### ▲ Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat (RTK) und Späne

- Weiterhin für das Label AOC Wallis verboten - keine derzeitige Änderung der kantonalen Gesetzgebung
- Ablösung von önologischen Praktiken für Landweine / künftige IGP

### ▲ Petite Arvine

- Die Gesetzesänderungen werden im Rahmen der AOP/IGP vorgenommen.
- Unterstützung des BWV bei der Einrichtung einer qualitativen Politik zugunsten der Petite Arvine AOC Wallis

Dienststelle für Landwirtschaft

18/22



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## 5. Schlussfolgerungen

- ▲ Diese vorgeschlagenen Änderungen:
  - passen die Walliser Gesetzgebung und Praxis dem geltenden Bundesrecht an;
  - ermöglichen eine Anpassung des Kontrollsystems entsprechend den festgestellten Mängel;
  - gewährleisten die Rückverfolgbarkeit der Walliser AOC-Weine «von der Rebe bis ins Glas»;
  - modernisieren die Arbeitsabläufe, indem Behördengänge vereinfacht werden;
  - entsprechen den Schlussfolgerungen des BLW-Berichts über das Weinkontrollsystem vom 23. März 2016;
  - berücksichtigen die laufenden Arbeiten und die geplante Entwicklung der Gesetzgebung auf nationaler Ebene (neue Segmentierung AOP/IGP);
  - entsprechen der Stellungnahme des Staatsrats zur Strategie «Viti horizon 2020» des BWW.

19/22

Dienststelle für Landwirtschaft



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## 5. Schlussfolgerungen

- ▲ Für die Branche beginnt eine Zeit grosser Veränderungen (Kontrolle und Angebotssegmentierung).
- ▲ Der Kanton nimmt seine Kontrollverantwortung wahr.
- ▲ Das Walliser Angebot muss im Rahmen der Weiterentwicklung des Bundesrechts (AOP/IGP) von Grund auf überdacht werden.
- ▲ Der Kanton wird den Berufsstand bei der Definition und der Umsetzung der neuen Segmentierung begleiten und unterstützen.

20/22

Dienststelle für Landwirtschaft



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# Yvan Aymon

Präsident des Branchenverbandes  
der Walliser Weine

24/22

Service de l'agriculture





# Revision des kantonalen Rechts

DIE POSITION DER BRANCHE

PRESSEKONFERENZ

3. MAI 2016

## UNSERE URSPRÜNGLICHEN ZIELSETZUNGEN



*Umsetzung der Strategie «Viti Horizon 2020»*

*Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten*



## UNSERE HALTUNG



*Kompetenzbündelung für  
eine optimale Lösung*

(Klare Botschaft aus der Konsultation)

## VITI HORIZON 2020

DIE STRATEGIE DER BRANCHE



## DER WERT «VERANTWORTUNG»





**Angemessenheit**


Rücksicht auf die Umwelt  
Fair Trade  
Bewahrung des Kultur- und Landschaftserbes


**Kohärenz**

Verantwortungsbewusst handeln  
*zu den Entscheidungen stehen*


Das Vertrauen der Kunden behalten  
*Kriterien, die angewandt und kontrolliert werden können*

## MEHRWERT SCHAFFEN






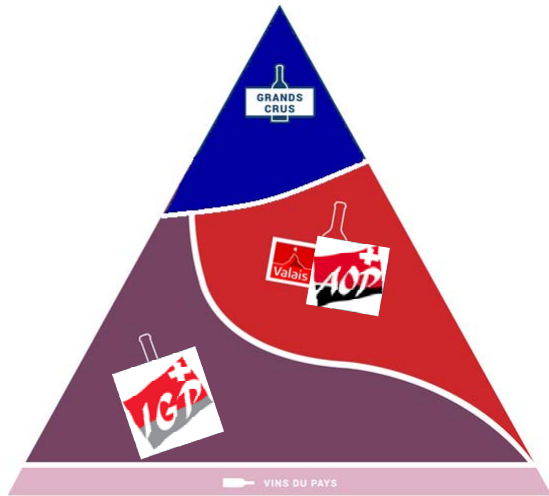
↑



↓



PRIX



**DANKE FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT.**

